Erklärung zur Hortanmeldung

für die Beantragung einer Ermäßigung/Befreiung der Hortgebühren

LANDKREIS GOTHA

Hortanmeldung
☐ **beiliegend**
☐ **bereits eingereicht** ☐ **Änderung** ☐ **Einkommensverhältnisse**
☐ **familiäre Verhältnisse**

für den Grundschulhort	Schuljahr	Beginn/Änderung
		ab

Name, Vorname des Hortkindes	Geburtsdatum	Anschrift

Ich/wir beantrage/n eine Ermäßigung/Befreiung der Hortgebühren nach/für (Mehrfachnennung möglich)

☐ **Einkommen**

Folgende Einkünfte wurden im ***vorangegangenen*** *Kalenderjahr* durch die Eltern bzw. den sonstigen Sorgeberechtigten erzielt:

Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr	**Mutter**	**Vater**	**Zeitraum** (nur auszufüllen, wenn im Vorjahr *nicht* durchgehend erzielt)
Selbständiger Arbeit			
• hauptberuflich	☐	☐	
• nebenberuflich	☐	☐	
Land- und Forstwirtschaft	☐	☐	
Nichtselbständiger Arbeit			
• Angestellte	☐	☐	
• Beamte	☐	☐	
• Midijob (450,01 € bis 850 €/Monat)	☐	☐	
• Minijob (bis 450 €/Monat)	☐	☐	
Nur auszufüllen, wenn kein o. g. Einkommen vorliegt:			
• Kapitalvermögen (Zinsen etc.)	☐	☐	
• Vermietung und Verpachtung	☐	☐	
• Sonstige Einkünfte (nach § 22 EStG)	☐	☐	

Durch die im Haushalt des Hortkindes lebenden Personen werden ***aktuell*** folgende Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs bezogen:

Aktueller Leistungsbezug	**Mutter**	**Vater**	**Zeitraum (von / bis)**
Leistungen nach dem SGB III			
• Arbeitslosengeld	☐	☐	
• Insolvenzgeld Kurzarbeitergeld	☐	☐	
• Sonstige (WinterausfallG, etc.)	☐	☐	
Leistungen der Krankenkasse/Rententräger			
• Krankengeld	☐	☐	
• Übergangsgeld / Eingliederungshilfe	☐	☐	
• Mutterschaftsgeld	☐	☐	
• Rentenbescheid (auch WitwenR/Erziehungs-/UnfallR)	☐	☐	
• Sonstige	☐	☐	
Leistungen nach dem SGB II / XII			
• Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	☐	☐	
• Sozialhilfe	☐	☐	
• Grundsicherung im Alter	☐	☐	
Leistungen nach Geburt eines Kindes			
• Elterngeld	☐	☐	
• Landeserziehungsgeld	☐	☐	
• Betreuungsgeld	☐	☐	
Wohngeld	☐	☐	
Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)	☐	☐	
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	☐	☐	
Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII für das Hortkind	☐	☐	
Kein Einkommen	☐	☐	**Erklärung erforderlich!**

Einkünfte des Hortkindes ☐ Unterhalt ☐ Halbwaisenrente
☐ Unterhaltsvorschuss ☐ negativ (entsprechend zu belegen/erklären)

Das Einkommen wird bei Angabe und Vorlage entsprechender Nachweise ***(z. B. Kontoauszug)*** **von weiteren kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt der Familie** ***um jeweils 220 € gemindert.*** **Dies gilt bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nur insoweit, wenn der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist.** Bei volljährigen Geschwisterkindern ist ein aktueller Ausbildungs-, Schul- oder Studiumsnachweis für das beantragte Schuljahr zur Gewährung dieser Ermäßigung erforderlich (ggfs. sind Folgenachweise unaufgefordert vorzulegen)

Die erforderlichen Angaben bitten wir in der unteren Tabelle aufzuführen.

☐ **weitere im Haushalt lebende Kinder** (des/der Antragsteller)
☐ **in Kindertagesstätten- oder Schulhortbetreuung** ☐ **für welche ein Kindergeldanspruch besteht** (u. a. relevant für Einkommensermäßigung)

Die Höhe der Hortkostenbeteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, das den Schulhort besucht, ***um jeweils 25 vom Hundert*** **für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht.**

Anzahl	**Name, Vorname**	**Geburtsdatum**	**Betreuung Kita/Schulhort** (im o. g. Zeitraum)	**Ort u. Name der Betreuungseinrichtung**
1. Kind	- Hortkind -	- bekannt -	☒	- oben genannte Einrichtung -
2. Kind			☐	
3. Kind			☐	
4. Kind			☐	
__. Kind			☐	*(Weitere Kinder sind auf einem extra Blatt anzugeben!)*

Eine Ermäßigungsprüfung für eingereichte Kindergeldnachweise von weiteren eigenen Kindern des Antragstellers/der Eltern im Haushalt kann nur in Verbindung mit vollständig vorgelegten Einkommensnachweisen vorgenommen werden.

Befreiungstatbestände liegen vor bei:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)
- Leistungen nach § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII für das Hortkind

Die hierzu notwendigen Leistungsbescheide sind unaufgefordert und vollständig im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur einzureichen. Unvollständige und verspätete Abgaben von Folgebescheiden ziehen die Einstufung in die höchste Gebührenstufe nach sich.

Die Angaben werden von mir/uns wie folgt belegt:

Einkünfte *(Eltern/Mutter/Vater/neue(r) Ehepartner(in) des/der Antragstellers/in)*

☐ Einkommensbescheinigungen o. Jahresverdienstbescheinigung (auch für Mini- u. Midijobs)
- ☐ Vorjahr (Lohnzettel Dezember mit Jahresbrutto)
- ☐ aktuell (z.B. bei Einkommenserhöhungen, Arbeitgeberwechsel, nach Elternzeit, etc.)

☐ Einkünfte von Selbständigen
- ☐ Einkommenssteuerbescheid – letzten 2 Jahre
- ☐ Betriebswirtschaftliche Auswertung (Vorjahr) (wenn vorerst kein EStB für das Vorjahr vorgelegt werden kann)

☐ Absetzungen
- ☐ erhöhte Werbungskosten (z. B. Einkommenssteuerbescheid Vorjahr)
- ☐ Unterhaltsverpflichtung (Unterhaltstitel u. aktueller Zahlungsnachweis)

Aktueller Bescheid für

☐ ALG / ALG II ☐ Wohngeld
☐ Kinderzuschlag ☐ BAföG ☐ Berufsausbildungsbeihilfe
☐ Leistungen nach SGB III,SGB XII, SGB VIII, AsylbLG

Nachweise über den Erhalt von

☐ Renten/Vorruhestandsgeld, o. ä.
☐ Krankengeld/Übergangsgeld/Eingliederungshilfe (Bescheid und akt. Nachweis z. B. Kontoauszug)
☐ Unterhalt/Unterhaltsvorschuss/Waisenrente - Hortkind

Nachweis über sonstige Einkünfte

☐ aktueller Kindergeldnachweis (z. B. Kontoauszug) – relevant bei Geschwisterkindern im Haushalt
☐ Elterngeld/Erziehungsgeld/Mutterschaftsgeld
☐ Kapitalerträge (Zinsen etc.) ☐ Mieteinnahmen
☐ Pflegegeld

Sonstiges

☐ Nachweis über Hilfe zur Erziehung nach § 33, § 34 SGB VIII (akt. Bescheid, Bestallungsurkunde/Pflegeausweis als Vormund, Nachweis über Heimunterbringung)
☐ aktueller Nachweis über Kindertagesstättenbetreuung für Geschwisterkinder (Bestätigung der Einrichtung für das laufende Schuljahr oder aktueller Gebührenbescheid)
☐ Ausbildungs-/Schul- bzw. Studiumsnachweis für volljährige Geschwisterkinder
☐ Sorgerechtsnachweis
☐ Einstellung von Unterhaltsvorschussleistungen ☐ Negativerklärung Unterhaltsbezug
☐ Erklärung wenn keine Einkünfte vorliegen (z. B. arbeitslos ohne Leistungsanspruch, Hausfrau etc.)
☐ .....
☐ .....

WICHTIG

Gebührenrelevante Änderungen in den Einkommens- oder Familienverhältnissen sind unaufgefordert und zeitnah durch die Antragsteller mitzuteilen! Hierzu gehört auch die Einstellung von Leistungen, welche nach der HortkBVO zu einer Befreiung führen (ALG II, Kinderzuschlag, etc.).

Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir in die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein. Weiterhin versichere/n ich/wir, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.
Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

.....

Unterschrift/Datum/Ort

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient lediglich der Bescheiderstellung zum vorliegenden Antrag. Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.

Hinweise zur Hortanmeldung für die Grundschulhorte des Landkreises Gotha

Wenn Ihr Kind in einem unserer Grundschulhorte betreut werden soll, ist die schriftliche Anmeldung über die jeweilige Grundschule erforderlich.

Die Hortanmeldungen für das kommende Schuljahr sowie die Ermäßigungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen ***bis spätestens 31. Mai*** im Landratsamt Gotha vorliegen. Die Hortanmeldung sowie die Beantragung einer Ermäßigung oder Befreiung sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

Während die Abgabe der Hortanmeldung immer über die zuständige Grundschule zu erfolgen hat *(dies gilt auch für Abmeldungen und Änderungsmeldungen, insbesondere im Betreuungsumfang)*, kann der Ermäßigungsantrag auch direkt beim Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, Eisenacher Straße 3 in 99867 Gotha bis zum o. g. Termin eingereicht werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Anträge aus verwaltungstechnischen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Schule vorliegen müssen. Ihre Grundschule wird Ihnen den Abgabetermin separat mitteilen.

Die Formulare zur An-/Ab- o. Änderungsmeldung erhalten Sie im Hort oder über die Internetseite http://www.landkreis-gotha.de (Pfad: Service → Dokumente → Schule u. Ausbildung). Ebenfalls können Sie dort das Ermäßigungsformular erhalten sowie die entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen nachlesen.

Für die Betreuung im Hort werden ***monatliche*** Gebühren erhoben, welche zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten sind. Eine tageweise Gebührenerhebung für den Besuch *während* der Schulzeit ist deshalb nicht möglich. Die Gebühren setzen sich aus den anfallenden Betriebskosten und der anteiligen Personalkostenbeteilung zusammen. Die mögliche Einstufung entnehmen Sie bitte dem Pkt. 6 auf Ihrer Hortanmeldung.

Nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) ist der Monat Juli gebührenfrei.

Schriftliche Anmeldungen sind bindend und kostenpflichtig. Sollten Sie Ihr Kind doppelt angemeldet haben, ist die schriftliche Abmeldung für den nicht benötigten Hortplatz umgehend, spätestens jedoch mit Schulbeginn bei der jeweiligen Grundschule einzureichen.

Allgemein

Füllen Sie das Anmeldeformular bitte gut lesbar und vollständig aus. Benutzen Sie *keinen* Bleistift oder rote/grüne Stifte zum ausfüllen. **Unterschrift bitte nicht vergessen!**

Viele Unklarheiten lassen sich bereits im Vorfeld mit einem kurzen Anruf klären. Die Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen durch Sie ist freiwillig, jedoch trägt die telefonische Verbindung wesentlich zu einer zeitnahen Antragsbearbeitung bei.

Für die Neuanmeldung zum Schuljahresbeginn ist der Betreuungsumfang unter Pkt. 4 vorerst nur mit wöchentlich mehr als zehn Stunden oder wöchentlich bis zu zehn Stunden anzugeben. Die Tabelle ist lediglich *bei Änderungen* im laufenden Schuljahr beim Betreuungsumfang auszufüllen.

Durch die Schule wird mit Schuljahresbeginn nochmals ein Formular zur genauen Ermittlung der erforderlichen Betreuungszeiten *(vom Schulamt Westthüringen)* ausgehändigt. Dieses Formular wird mit Ihrem beantragten Nutzungszeitraum abgeglichen. Es ist deshalb für die korrekte Gebührenbemessung wichtig, dass Sie auf diesem Formular die Betreuungszeiträume *(von … bis …)* in Stunden und Minuten exakt ausfüllen und den genauen Beginn der Betreuung *(z. B. 01.08.2021 oder 06.09.2021)* mitteilen.

Wird durch Sie die Ermäßigung unter **Pkt. 5 bejaht**, ist das Formular **„Erklärung zur Hortanmeldung" immer auszufüllen und unter Vorlage entsprechender Nachweise einzureichen**. Hierbei sind sämtliche Unterlagen zur Ermäßigungsprüfung *jedes* Jahr aktuell einzureichen.

Liegt keine entsprechende Erklärung zur Hortanmeldung vor und/oder wurden keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Prüfung einer Ermäßigung oder Befreiung eingereicht, erfolgt die Einstufung entsprechend der ThürHortkBVO in voller Höhe.

Ermäßigungsantrag – Erklärung zur Hortanmeldung

Geschwisterkinder in Kindertagesstätten und Hort

Bei weiteren Geschwisterkindern im Haushalt, welche in dem Zeitraum eine Kindertagesstätte bzw. einen Hort besuchen, ist die Antragstellung eines Ermäßigungsantrages empfehlenswert. Zum ausgefüllten Ermäßigungsantrag ist eine aktuelle Bestätigung der Kindertagesstätte bzw. des Hortes erforderlich. Der Nachweis einer Betreuung per Kontoauszug ist i. d. R. nicht ausreichend. Für Geschwisterkinder im selbigen Hort ist außer dem Hort- und Ermäßigungsantrag kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Diese Ermäßigung kann unabhängig von einer Einkommensprüfung gewährt werden.

Einkommen der Eltern

Generell ist durch die Eltern das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen *(z. B. für das Schuljahr 2021/2022 – Einkommensvorlage 2020)*. Empfehlenswert ist bei nichtselbständigen Tätigkeiten *(auch Mini- und Midijobs)* die Vorlage der Jahresverdienstbescheinigung oder der Lohnzettel vom Dezember, wenn durch den Arbeitgeber der Jahresbruttowert ausgewiesen wurde.

Bei einem Arbeitgeberwechsel oder anderen Einkommensänderungen (z. B. Arbeitsaufnahme nach Elternzeit, Einkommenserhöhung oder -minderung beim selben Arbeitgeber durch Stunden-/ Einstufungs- oder Tarifwechsel o. ä.) ist das neue Einkommen (von Beginn bis laufend per Lohnzettel) vorzulegen.

Ebenso relevant sind u. a. Ansprüche auf Renten, BAföG, Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Eltern- u. Mutterschaftsgeld, Kranken- u. Übergangsgeld. Eine Übersicht über mögliche Einkünfte erhalten Sie auch in der **Erklärung zum Hortantrag** *(siehe Rückseite).*

Verfügt ein Elternteil über keinerlei Einkünfte *(auch keine Kapitalerträge)* ist eine kurze schriftliche Erklärung beizufügen.

Absetzungen
Bei nichtselbständiger Tätigkeit, welche einkommenssteuerpflichtig ist, können i. d. R. die tatsächlichen Werbungskosten per Einkommenssteuerbescheid *(für das vorgelegte Jahr)* oder ohne Nachweis in Höhe des Pauschalbetrages von 1.000 € vom Bruttojahreseinkommen in Abzug gebracht werden.

Ebenfalls können Unterhaltszahlungen für leibliche Kinder der Antragsteller außerhalb des Haushaltes bei Vorlage eines gültigen Unterhaltstitels und einem aktuellen Zahlungsnachweis vom Familieneinkommen abgezogen werden.

Für jedes weitere leibliche Kind der Antragsteller, welches mit im Haushalt des Hortkindes lebt und für das ein Anspruch auf Kindergeld für das beantragte Schuljahr besteht, können jeweils 220,00 € vom Familieneinkommen in Abzug gebracht werden. Hierbei sind die Geschwisterkinder mit vollständigen Namen und Geburtsdatum im Ermäßigungsantrag *(unter der Tabelle ... weitere im Haushalt lebende Kinder ...)* aufzuführen und ein aktueller Zahlungsnachweis zum Kindergeldbezug einzureichen. Bei volljährigen Geschwisterkindern mit Anspruch auf Kindergeld ist zusätzlich eine Schul-/Ausbildungs- oder Studienbescheinigung für das beantragte Schuljahr vorzulegen.

Einkommen des Hortkindes
Besteht für Ihr Kind ein Unterhaltsanspruch, ist dieser für das neue Schuljahr nachzuweisen *(z. B. per Kontoauszug).* Bei Unterhaltsbezug für weitere Kinder ist der gültige Unterhaltstitel des Hortkindes beizulegen bzw. eine plausible Erklärung zur Aufteilung der Unterhaltssumme schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt die Zahlung eines Unterhaltsvorschusses über das Jugendamt bitten wir um Vorlage des gültigen Bescheides evt. in Verbindung mit einem aktuellen Zahlungsnachweis.

Besteht kein Anspruch auf Unterhalt ist ein entsprechender Negativnachweis vorzulegen oder dies schriftlich zu erläutern und ggfs. von beiden Elternteilen zu unterschreiben *(z. B. aufgrund Wechselmodell, o.ä.).*

Für Kinder mit Anspruch auf Waisen- und Halbwaisenrenten legen Sie bitte den gültigen Bescheid sowie einen aktuellen Zahlungsnachweis vor.

Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen
Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen können von den Hortgebühren befreit werden, insofern die dafür erforderlichen Bescheide für den entsprechenden Zeitraum im neuen Schuljahr vollständig vorgelegt werden:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (immer mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Hilfe zur Erziehung bei Heimkindern nach dem SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung bei Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sämtliche Leistungsbescheide sowie Folgebescheide (wie Änderungs- und Einstellungsbescheide) sind immer **unaufgefordert, zeitnah** und ***komplett*** spätestens jedoch zum 15. des Vormonats durch die Antragsteller vorzulegen.

Vollständigkeit
Um eine Ermäßigung oder Befreiung in Anspruch zu nehmen, ist die Vorlage aller berechnungsrelevanten Unterlagen zu den Einkünften des Antragstellers (sowie dem Ehepartner) und dem Hortkind erforderlich. Bei unvollständiger Unterlageneinreichung ist von der höchsten Gebührenstufe auszugehen.

Für Rückfragen zur Beantragung eines gebührenpflichtigen Hortplatzes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur (Sekretariat 03621/214-622) gerne zur Verfügung:

Dachwig	Georgenthal	Hörselgau	Ohrdruf	Tabarz	Wechmar
Friedrichroda	Goldbach	Mechterstädt	Schönau v.d.W.	Tambach-Dietharz	Wölfis
Friemar	Großfahner	Neudietendorf	Sonneborn	Wandersleben	
(Tel. 03621/214-669)		(Tel. 03621/214-629)			